NACHHALTIGKEIT

In unserem Journal #3/23 haben wir bereits berichtet, dass auf Grund der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) immer mehr Firmen verpflichtet sein werden, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen.

2026 müssen haftungsbeschränkte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, die zwei der folgenden drei Punkte erfüllen, für das Geschäftsjahr 2025 berichten:

Bilanz ≥ 25 Mio. €; Umsatz ≥ 50 Mio. €; Ø 250 Mitarbeitende

Ein Jahr später folgen börsennotierte KMU und kleine, nicht komplexe Kreditinstitute mit folgenden Werten:

Bilanz ≥ 450.000 €; Umsatz ≥ 900.000 €; Ø 10 Mitarbeitende

Es wird geschätzt, dass dadurch die Anzahl an berichtspflichtigen Unternehmen in Deutschland von ~550 auf ~15.000 steigen wird.

Die Erstellung sollte aber nicht nur als Verpflichtung, sondern auch als Chance angesehen werden. Durch das Thema Nachhaltigkeit können Ihre Beziehungen zu verschiedenen Interessengruppen positiv beeinflusst werden:

- Sie punkten bzgl. der Kaufentscheidungen Ihrer Kunden, denn immer öfter spielt hier neben Preis und Qualität auch der Faktor Nachhaltigkeit eine entscheidende Rolle.
- Viele Unternehmen müssen ihre Nachhaltigkeit entlang der Lieferkette monitoren und werden von ihren Zulieferern Informationen zu deren Nachhaltigkeit verlangen. Es ist wahrscheinlich, dass Zulieferer, die das nicht liefern können, nicht weiter beauftragt werden.
- Banken verlangen Nachhaltigkeitsaspekte Ihrer Kunden, um Ihr Portfolio klar darstellen zu können oder bessere Konditionen für Ihre Kredite auszugeben.
- Sie können sich für private Geldgeber und Spender positiv von der breiten Masse abheben.
- Ihr Unternehmen kann Mitarbeitende besser halten und gewinnen, wodurch sich Einsparpotentiale erkennbar machen.
- Sie gehen als Vorbild voran, heben sich positiv von der Konkurrenz ab und nehmen Einfluss auf die Gesellschaft.

Sehr gerne helfen wir Ihnen auf Ihrem nachhaltigen Weg und zeigen Ihnen passgenau für Ihre Größe, Branche und Bedürfnisse, wie Nachhaltigkeit keine Last, sondern eine Chance für Sie sein wird.

Vereinbaren Sie jetzt einen Termin mit uns.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Steve Waitschat
SENIOR MANAGER

Dr. rer. nat.

s-waitschat@clostermann-jasper.de
040 5302965-519

ONE MORE TIME – OLIVER GAMPPER ZUM LANDESVORSITZENDEN WIEDERGEWÄHLT

Am 22. August 2023 wurde unser Partner Oliver Gampper zum Verwaltungsratsmitglied und Landesvorsitzenden der Landesgruppe Bremen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) einstimmig wiedergewählt.

Auf dem Foto:
Marie-José Leopold, Dr. Dieter Göken, Oliver Gampper und Michael Carl

Das IDW hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist ein eingetragener Verein, der die Arbeit von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften fördert und unterstützt, Aus- und Fortbildung anbietet sowie die Interessen des Berufsstandes vertritt. Dabei stehen die Themen Facharbeit, Interessenvertretung und Bildung im Fokus der Tätigkeiten.

Der Austausch innerhalb des Berufsstandes aber auch die berufspolitische Vertretung sind in Zeiten von regulatorischem, wirtschaftlichem und politischem Wandel umso wichtiger.

Ich erlaube mir einige persönliche Worte:
Lieber Oliver, vielen Dank! Mit Deiner Erfahrung und Deinem Weitblick für die Zukunft des Berufs „Wirtschaftsprüfer" hast Du Dich mehr als qualifiziert, die Interessen der Mitglieder aus unserem Bundesland Bremen zu vertreten. Dabei verbindest Du das nötige Maß an kritischen Fragen mit dem Blick für die wesentlichen Themen im Mittelstand und den Chancen von neuen Ansätzen für die Weiterentwicklung des Berufsfeldes.

Die gesamte Partnerschaft wünscht Dir für Deine neue Amtszeit viel Erfolg und wir alle bedanken uns für Dein Engagement!

Ihre Ansprechpartnerin:

Marie-José Leopold
SENIOR MANAGER

LL.M.
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin
Certified Valuation Analyst (CVA)

m-leopold@clostermann-jasper.de
0421 16237-380

SICHER & STRESSFREI UNTERNEHMEN

Machen Sie mit bei unserer CJP-Anti-Stressstern-Challenge! Nehmen Sie ein Foto mit Ihrem Anti-Stressstern auf und teilen Sie es mit uns!

Was, wo und wie? Egal, gerne kreativ oder ungewöhnlich.

Wir belohnen die 5 besten Fotos mit großartigen Preisen. Also, worauf warten Sie noch?

So geht's im Detail:

Schritt 1: ein außergewöhnliches Foto mit dem Anti-Stressstern machen

Schritt 2: das Foto mit Namen per E-Mail bis zum 28.02.2024 an Gewinnspiel@clostermann-jasper.de schicken

Schritt 3: an unserer Fotowahl auf der CJP-Website bis 31.03.2024 teilnehmen und für das beste Foto abstimmen

Schritt 4: Daumen drücken und hoffentlich gewinnen

Die Teilnahme lohnt sich – das sind unsere Preise:

1. Platz: Gutschein für Frühstücksbüfett im ATLANTIC Hotel Landgut Horn in Bremen für 2 P. (Wert 48 €)

2. Platz: Verzehrgutschein in Höhe von 40 € für das Topaz Restaurant in Bremen

3.–5. Platz: Gutschein zu je 20 € Sauberwaschstraße (Haferwende, Bremen)

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an unserer Anti-Stress-Foto-Challenge und auf Ihre kreativen Bilder. Aber auch ohne Teilnahme können Sie natürlich einfach den Büro- und Alltagsstress mal hinter sich lassen – die Anti-Stresssterne von CJP helfen Ihnen dabei.

Viel Glück und bis bald, Ihr CJP-Team.

Ihre Ansprechpartnerin:

Silka Sontopski
ASSISTENZ

info@clostermann-jasper.de
0421 16237-0

SOMMERFEST CJP – „SOMMER, SONNE, RENNSTRECKE!"

Getreu dem Motto „Wer bremst, verliert" ging es dieses Jahr mit dem CJP-Team auf die Rennstrecke.

Uns erwartete vor Ort eine rasante Fahrt auf der Kartbahn in Wildeshausen. Das SK-Raceworld-Team hieß uns herzlich Willkommen.

Bevor die wilde Fahrt losgehen konnte, wurden wir zunächst in mehrere Teams eingeteilt und mit dem passenden Equipment, wie Sturmhaube und Helm, ausgerüstet. Als die Rennfahrerinnen und Rennfahrer versorgt waren, konnten wir uns mit den Karts vertraut machen und mehrere Testrunden auf der Rennstrecke drehen. Nach dem Einfahren wurde durch ein zeitlich gemessenes Qualifying entschieden, wer es in die nächste Runde schafft. Der Ehrgeiz war geweckt und bei allen riesig. Doch nur die Schnellsten kamen weiter und hatten nach weiteren Rennrunden die Chance auf die „dicken" Pokale. Entsprechend groß war das Gerangel auf der Rennstrecke – aber alles blieb natürlich fair. Am Ende der rasanten Fahrt gab es durch das SK-Raceworld-Team für die schnellsten Fahrer einen Pokal. Alle anderen bekamen eine Ehrenmedaille.

Für das CJP-Team war dies ein wunderschöner Tag abseits des Schreibtisches und man ließ den Abend bei einem leckeren Grillbüffet ausklingen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Antje Kaden
ASSISTENZ

a-kaden@clostermann-jasper.de
0421 16237-210

Impressum

Herausgeber:
Clostermann & Jasper Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
V.i.S.d.P. Tobias Stuber

Standorte:
Kleiner Ort 5, 28357 Bremen
T +49 421 16237-0 | F +49 421 16237-250

Stahltwiete 20, 22761 Hamburg
T +49 40 5302965-0 | F +49 40 5302965-650

Kleine Kirchenstraße 7, 26122 Oldenburg
T +49 441 405707010 | F +49 441 405707070-90

info@clostermann-jasper.de
www.clostermann-jasper.de

Realisation:
AI Digital Consulting
www.digitalconsulting.de

Bildnachweis:
Wenn nicht anders gekennzeichnet, liegen die Fotorechte bei Clostermann & Jasper Partnerschaft mbB.
S.1 Aromatico Heinrich Schwarz GmbH & Co. KG
S.2 Adobe Stock: Monkey Business; fizkes
S.3 Adobe Stock: fizkes; fotogurmespb
S.5 Adobe Stock: itchazmong

Haftungsausschluss:
Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. Für Detailinformationen nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf.

JOURNAL

Clostermann Jasper Partnerschaft mbB
sicher unternehmen

DEZEMBER 2023 #4

Der Informationsdienst der Clostermann & Jasper Partnerschaft mbB

„KAFFEEGENUSS VOM FEINSTEN"... ÜBER AROMATICO UND DIE GELUNGENE ZUSAMMENARBEIT MIT CJP

ÜBER DAS UNTERNEHMEN

Aromatico (Aromatico Heinrich Schwarz GmbH & Co. KG) ist der Online-Shop für vielfältigen Espresso- und Kaffeegenuss. Im Produktportfolio finden sich mehr als 2.800 Produkte in den Bereichen Espresso, Filterkaffee, Siebträgermaschinen, Kaffeevollautomaten, Mühlen, Kaffeebereiter und Zubehör. Zielführende, kompetente Kaffeeberatung, ein smarter Bestellprozess und eine schnelle Lieferung runden das Angebot von Aromatico ab.

Im Aromatico Coffee Hub, das Coffee Bar, Showroom und Store in einem ist, können Kundinnen und Kunden am Unternehmensstandort Bremen auch offline das große Universum der kleinen Kaffeebohne erleben.

www.aromatico.de

AROMATICO EXPLORE COFFEE

Interview im Oktober 2023 mit
Vanessa Gartelmann und **Moritz Puschmann**

Was zeichnet das Unternehmen Aromatico und dessen Geschäftsmodell besonders aus?

Aromatico ist Pionier der Kaffee Online-Händler. Mit der Gründung 2002 war es einer der ersten Online-Shops für Premium-Kaffee und Espresso in Deutschland.

Über die 20 Jahre ist Aromatico stets gewachsen und hat weitere Geschäftsfelder besetzt. Anfangs lag der Fokus rein auf Espresso aus Italien. Im Laufe der Zeit haben wir unser Sortiment, das mittlerweile aus 2.800 Produkten besteht, um Speciality Coffee, Kaffeemaschinen und Zubehör sowie Siebträgermaschinen erweitert. Neben dem Sortiment bieten wir einen Wartungs- und Reparatur-Service für Siebträgermaschinen an.

Das ganze Team, bestehend aus 60 Mitarbeitenden, lebt den Claim EXPLORE COFFEE und bietet den Kunden die Möglichkeit, über einen smarten Kaufprozess in die Kaffeewelt einzutauchen.

Mit welchen Herausforderungen kämpft Ihr Unternehmen in der aktuellen Lage besonders?

Kaffee ist saisonal bedingt bei kühleren Temperaturen noch beliebter als ohnehin. Ungeschlagen ist Kaffee noch vor Mineralwasser und Bier das beliebteste Getränk in Deutschland. Sicherlich sind manche Kunden in diesen Zeiten preissensibel, jedoch schätzen sie auch die Kaffeequalität. Durch unsere unterschiedlichen Preissegmente ist für jede:n etwas Passendes dabei.

Was macht aus Ihrer Sicht eine gelungene Zusammenarbeit aus?

Die Basis für eine konstruktive Zusammenarbeit legt stets ein Austausch auf Augenhöhe. Gegenseitiges Zuhören und Verstehen bieten maßgeblich die Grundlage für eine gelungene Zusammenarbeit, um sich gemeinsam weiterzuentwickeln und neue Herausforderungen anzugehen.

Um diese Basis zu schaffen, ist es immer gut, sich auf eine Tasse köstlichen Kaffee zu treffen.

Erzählen Sie von einem gemeinsamen Projekt mit CJP. Worin lag bei dieser Zusammenarbeit der Mehrwert für Ihr Unternehmen?

Wir sind im zweiten Jahr der Zusammenarbeit. In dieser kurzen Zeit haben wir die jeweiligen Perspektiven sehr gut verstanden und schätzen die Zusammenarbeit mit Frau Milenković, Herrn Stuber und Herrn Gampper sehr. CJP zeigt ein tiefes Verständnis für tägliche Herausforderungen und berät ausgezeichnet. Die jährliche Jahresabschlussprüfung erfolgt stets strukturiert und zeigt tiefgreifendes Verständnis für den zusätzlichen Aufwand, den ein mittelständisches Unternehmen wie unseres zu bewältigen hat.

Die sorgfältige Vorgehensweise von CJP sorgt auch dafür, dass wertvolle Einblicke gewonnen werden können, die dazu beitragen, unsere Geschäftsprozesse kontinuierlich zu verbessern.

Der chinesische Philosoph Laozi sagte einst: „Eine Reise mit tausend Meilen beginnt mit einem kleinen Schritt". Was denken Sie über diese Aussage?

Wo er recht hat, hat er recht. Unsere Projekte sind stets wie eine Reise voller Ideen, die mit einem kleinen Schritt beginnt.

Die letzte imposante Reise war der Weg einer Raumplanung auf einem digitalen Blatt Papier bis hin zu unserem neuen Aromatico Coffee Hub – Coffee Bar, Showroom und Store in einem – mit dem wir unsere Online-Welt offline erlebbar machen. Die Konzeption der unterschiedlichen Nutzungsbereiche, die Baumaßnahmen, die Auswahl der Materialien bis hin zur Fertigstellung und Eröffnung waren eine wahre Erlebnisreise. Nun freuen wir uns, so einen besonderen Ort in Bremen geschaffen zu haben und noch mehr freuen wir uns, wenn die Besucher:innen positiv überrascht sind und wir immer mehr Menschen für das Thema Kaffee begeistern können.

Das Coffee Hub dient ebenfalls als Eventlocation und war Veranstaltungsort des vergangenen CJP-Events - was für eine schöne Reise gemeinsam mit Ihnen und Ihren Klienten.

Wir bedanken uns für das interessante Interview und wünschen weiterhin alles Gute!

LIEBE LESERINNEN UND LESER,

mit vorweihnachtlichem Gruß präsentieren wir Ihnen die neue Ausgabe des Journals mit Neuigkeiten über unsere Kanzlei. Unter anderem erfahren Sie mehr zu CJP x Nachhaltigkeit, lernen unseren Mandanten AROMATICO im Interview kennen und bekommen wie gewohnt einen Einblick in unser diesjähriges „rasantes" Sommerfest.

Außerdem haben Sie die Chance, an unserem Weihnachts-Gewinnspiel teilzunehmen und großartige Preise zu gewinnen. Alles, was sie dafür tun müssen, finden Sie auf der letzten Seite dieser Ausgabe.

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme und wünschen Ihnen viel Erfolg sowie Freude mit unserer Lektüre.

EIN BEITRAG ZUR STEUERGESTALTUNG FOLGE 13: KETTENSCHENKUNGEN

In Deutschland unterliegen unentgeltliche Übertragungen (Erbfall oder Schenkungen) der Erbschaftssteuer bzw. der Schenkungssteuer.

Viele Länder verfügen über ein Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, jedoch nicht alle Länder. Prominentes Beispiel ist hier z. B. unser Nachbarland Österreich, das im Jahr 2008 diese Steuerart abgeschafft hat. Über Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit kann man an dieser Stelle vortrefflich streiten.

Im Volksmund existiert der Spruch „Zwei Dinge sind sicher: der Tod und die Steuer". Dies trifft in Deutschland auch auf vermögende Personen im Erbfall zu, jedoch kann eine drohende Erbschaftssteuerbelastung oftmals vermindert oder verringert werden. Ein möglicher Ansatz und „Evergreen" ist hier die sog. Kettenschenkung.

Im Kern geht es darum, dass das Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht Freibeträge pro Übertragendem zu den jeweiligen Erwerbenden vorsieht. Z. B. 400 TEUR von einem Elternteil an ein Kind oder 500 TEUR zwischen Eheleuten. Die Idee der Kettenschenkung bedeutet vereinfacht, dass das Vermögen unter den Beteiligten so verteilt ist, dass keine Belastung bei einzelnen Schenkungen anfällt.

Ein Beispiel hierzu könnte wie folgt aussehen:

Ehemann A und Ehefrau B haben eine gemeinsame Tochter. Diese soll mit „warmer Hand" 500 TEUR geschenkt erhalten. Vorschenkungen gab es unter den Beteiligten nicht. Das Vermögen liegt nur bei der Ehefrau B. Wenn diese nun alles an die Tochter verschenkt, reicht der Freibetrag nicht aus. 100 TEUR wären zu versteuern (Steuersatz 11 %, § 19 ErbStG, vereinfacht) und es würde eine Steuer von 11 TEUR anfallen.

Der Fall wäre anders, wenn das Vermögen auf A und B gleichmäßig verteilt wäre und diese je 250 TEUR an die gemeinsame Tochter schenken würden; nun würde keine Schenkungssteuer entstehen.

Der Kettenschenkung haftet gelegentlich der Vorwurf des Gestaltungsmissbrauchs an. Es ist also Vorsicht bei zu „aggressiven" Gestaltungen geboten. Von einem Steuermissbrauch ist gemäß § 42 AO grundsätzlich auszugehen, wenn eine unangemessene steuerrechtliche Gestaltung gewählt wird, bei der der Steuerpflichtige einen Steuervorteil erlangt, welcher so nicht vorgesehen ist. Dies gilt nicht, sofern nachgewiesen wird, dass außersteuerliche Gründe für eine solche Gestaltung vorliegen. Die BFH-Rechtssprechung zur Kettenschenkung ist zu beachten. Der BFH, welcher grundsätzlich eine Kettenschenkung für zulässig erklärt, verneint diese u. a. nur, wenn der zunächst Bedachte verpflichtet wäre, den ihm zugewandten Gegenstand an einen Dritten weiterzuleiten, sodann wird schenkungssteuerlich von einer unmittelbaren Zuwendung an den Dritten ausgegangen, also die Kettenschenkung ignoriert. Vgl. BFH 13.10.1993 – II R 92/91, BStBl. II 1994, 128.

Wenn sich die Eheleute (im obigen Beispiel) während der Ehe freiwillig per Schenkung gleichgestellt hätten, da diese der Auffassung waren, dass ihr Vermögen wirtschaftlich beiden zustehen würde, ferner die Schenkung untereinander (zwischen den Eheleuten) ohne Weitergabeverpflichtung (an die Tochter) erfolgt wäre, als auch in einem weiteren Schritt und unter zeitlichem Versatz unabhängig eine Übertragung per Schenkung an die Tochter vorgenommen worden wäre, dürfte im Lichte der o. a. Rechtssprechung wohl kaum ein Vorwurf nach § 42 AO gegeben sein.

Zusammenfassend sind daher Kettenschenkungen eine Chance für die Beteiligten, ihr Vermögen unter Ausnutzung von Freibeträgen zu übertragen und zu ordnen. Missbräuchliche Gestaltungen können dies ggf. versagen. Jedoch steht eine verwandtschaftliche Beziehung nicht per se unter Generalverdacht. Der freie Wille, mitunter außersteuerliche Gründe und zeitlicher Verlauf helfen, einen etwaigen Vorwurf der künstlichen Umgehung zu vermeiden.

Bitte beachten Sie, dass dieser Beitrag äußerst verkürzt und lediglich in Grundzügen dargestellt worden ist und keine individuelle Beratung ersetzen kann.

Gerne beraten wir Sie persönlich bei Fragen rund um Ihre Vermögensnachfolge.

Ihr Ansprechpartner:

Tobias Kiehl
PARTNER
MBA · LL.M. Taxation · Wirt.-Jur. LL.B.
Steuerberater

u.a. Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
Zert. Berater für den Kauf und Verkauf von Unternehmen/MBA (IFU/ISM gGmbH)

tk@clostermann-jasper.de
0421 16237-0

ERSTELLEN DER LOHNSTEUERBESCHEINIGUNG: DER GROSSBUCHSTABE „M"

Der Großbuchstabe „M" macht kenntlich, dass dem Arbeitnehmer anlässlich oder während einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung – entweder vom Arbeitgeber selbst oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten – eine Mahlzeit bis 60 € zur Verfügung gestellt wurde, die mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewerten ist.

Hintergrund
Die als Werbungskosten im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung abzugsfähigen Verpflegungspauschalen sind im Fall der zur Verfügung gestellten Mahlzeiten zu kürzen.

Durch die Eintragung des Großbuchstabens „M" auf der Lohnsteuerbescheinigung kann das für den Arbeitnehmer zuständige Finanzamt erkennen, dass der Arbeitnehmer Mahlzeiten zur Verfügung gestellt bekommen hat.

Dies ermöglicht eine Überprüfung der Kürzungen der Verpflegungsmehraufwandspauschalen. Damit das Finanzamt eine Überprüfung vornehmen kann, wird es die Reisekostenabrechnung des Arbeitgebers vom Arbeitnehmer anfordern.

Großbuchstabe M in jedem Fall bescheinigen!
Denn dieser ist auch dann in die Lohnsteuerbescheinigung aufzunehmen, wenn die Besteuerung des geldwerten Vorteils aus der Mahlzeitengewährung im Ergebnis unterbleibt, weil beim Arbeitnehmer ein Werbungskostenabzug in Höhe der Verpflegungspauschale in Betracht gekommen wäre bzw. wenn der Arbeitgeber die Mahlzeit individuell oder pauschal versteuert hat.

Ebenso ist die Anzahl der Mahlzeitengestellungen an den Arbeitnehmer im Kalenderjahr für die Eintragung des Großbuchstabens „M" unerheblich. Eine Mahlzeitengestellung reicht für die Bescheinigungspflicht aus.

Keine Eintragung des Großbuchstabens „M" ist vorzunehmen:
Für Mahlzeiten, die keinen Arbeitslohn darstellen, z. B. wenn der Arbeitnehmer von einem Geschäftsfreund zum Essen eingeladen wurde, bei der Teilnahme an einer geschäftlich veranlassten Bewirtung oder für sogenannte Belohnungsessen (Mahlzeiten, deren Preis 60 € übersteigt), kommt die Bescheinigung des Großbuchstabens „M" nicht in Betracht. Auch wenn insoweit eine Kürzung der Verpflegungsmehraufwandspauschalen nicht in Frage kommt, ist keine Bescheinigung vorzunehmen.

Welche Großbuchstaben gibt es außer „M" noch?
Den Großbuchstaben „U" und den Großbuchstaben „S".
Was diese bedeuten, klären wir beim nächsten Mal – seien Sie gespannt!

Ihre Ansprechpartnerin:

Jana Wagner
JUNIOR MANAGER
Dipl.-Kffr. · Dipl.-Volkswirtin
Teamleiterin HR-Services

j-wagner@clostermann-jasper.de
0421 16237-335

WIR VERSÜSSEN IHREN ADVENT

Passend zur Adventszeit darf das gemeinsame Keksebacken natürlich nicht fehlen. Mit diesem einfachen Grundrezept können Sie Ihrer Kreativität freien Lauf lassen und gerne nach Lust und Laune verzieren.

Zutaten:
125 g Butter
200 g Weizenmehl
100 g Zucker
1 Päckchen Vanillezucker
1 Ei

Zubereitung:
Butter, Mehl, Zucker, Vanillezucker und ein Ei zu einer gleichmäßigen Teigmasse vermengen. Anschließend den Teig für 30 Minuten in den Kühlschrank stellen.

Ein Backblech mit Backpapier auslegen und den Ofen auf 180 Grad Ober-/Unterhitze (Umluft: 160 Grad) vorheizen.

Die Arbeitsfläche leicht mit Mehl bestäuben, den Teig ausrollen und nach Belieben Formen ausstechen. Die ausgestochenen Kekse auf das Blech legen und im vorgeheizten Ofen etwa 7-10 Minuten lang backen. Lassen Sie die Kekse vollständig abkühlen.

Nun können Sie nach Belieben einen Zuckerguss machen oder mit Streuseln verzieren – fertig.

Guten Appetit.

Ihre Ansprechpartnerin:

Dana Milenković
PARTNERIN
Dipl.-Bw. (FH)
Steuerberaterin
Standortleiterin Oldenburg

d-milenkovic@clostermann-jasper.de
0441 4057070-25

UNTERNEHMENSBEWERTUNG: ÜBERARBEITETER IDW-PRAXISHINWEIS 2/2018

Was ist bei einer Bewertung wichtig? Transparenz, Integrität, Verantwortung und Professionalität.

Transparenz erfordert, dass sämtliche Schritte und Annahmen im Bewertungsprozess klar dokumentiert und offengelegt werden, um Nachvollziehbarkeit gewährleisten zu können. *Integrität* ist entscheidend, um sicherzustellen, dass im Bewertungsprozess ethisch vertretbar gehandelt und Unabhängigkeit gewahrt wird, was die Objektivität der Bewertung sicherstellt. *Verantwortung* muss im Bewertungsprozess für Handlungen und Entscheidungen übernommen und sichergestellt werden, damit die Bewertung den höchsten professionellen Standards entspricht. *Professionalität* umfasst die Anwendung von Fachwissen und Erfahrung, um sicherzustellen, dass diese Bewertung sachgerecht und kompetent durchgeführt wird.

Der Praxishinweis thematisiert verschiedene Methoden der Unternehmensbewertung, darunter das auf zukünftigen Cashflows basierende Ertragswertverfahren, das Marktwertverfahren, das Vergleiche mit ähnlichen Unternehmen heranzieht, und das Substanzwertverfahren, das Vermögenswerte und Verbindlichkeiten analysiert. Diese Methoden ermöglichen eine umfassende Analyse und tragen zur Genauigkeit der Ergebnisse bei.

Welche besonderen Bewertungsaspekte kann es geben? Zum Beispiel die Bewertung von immateriellen Vermögenswerten, die Berücksichtigung von Synergieeffekten bei Fusionen und Übernahmen, sowie die steuerlichen Auswirkungen von Bewertungen. Daher ist es wichtig, dass der Bewertungszweck zuvor genau analysiert worden ist.

Eine Bewertung ist nur dann werthaltig, wenn sie auch nachvollziehbar ist. Die Dokumentation des gesamten Bewertungsprozesses und die Erstellung von Berichten sind das Herzstück einer Bewertung, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.

Der IDW-Praxishinweis hebt zudem die Vielseitigkeit von Unternehmensbewertungen hervor. Sie werden in verschiedenen Kontexten angewandt, darunter Fusionen und Übernahmen, steuerliche Bewertungen, die Erstellung von Jahresabschlüssen und rechtliche Anforderungen. Schlussendlich betont der Praxishinweis die Notwendigkeit der regelmäßigen Aktualisierung, um den aktuellen Entwicklungen und gesetzlichen Änderungen gerecht zu werden.

In der heutigen Zeit ist es eine besondere Herausforderung, dass erhöhte Insolvenzgefahren bestehen bleiben. Hinsichtlich der aktuellen wirtschaftlichen Herausforderungen, insbesondere aufgrund der Auswirkungen des Ukraine-Krieges und der historisch hohen Inflationsraten, sind eine Vielzahl von Unternehmen in eine finanzielle Schieflage geraten.

Für die Bewertung von stark überschuldeten Unternehmen, bei denen eine klassisch objektive Bewertung nicht möglich ist, wurde daher die Möglichkeit einer objektiven Bewertung unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Sanierung hinzugefügt.

Bei Fragen zum Thema kontaktieren Sie uns gerne.

Ihre Ansprechpartnerin:

Marie-José Leopold
SENIOR MANAGER
LL.M.
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin
Certified Valuation Analyst (CVA)

m-leopold@clostermann-jasper.de
0421 16237-380

FROHE FEIERTAGE UND EINEN GUTEN RUTSCH INS NEUE JAHR!

Im Namen der gesamten Belegschaft wünschen wir Ihnen eine schöne Weihnachtszeit mit Ihren Lieben und einen guten Rutsch in ein erfolgreiches und glückliches 2024!

Ihr CJP-Team

Clostermann
Jasper
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft